- 29. Kann bei gegenseitigen Berträgen auch wegen positiver Bertrags= verletzungen des einen Teils, welche die Erreichung des Bertrags= zwedes gefährden, der andere Teil unter entsprechender Anwendung des § 326 B.G.B. vom Bertrage zurucktreten?
- II. Civilsenat. Urt. v. 6. März 1903 i. S. S. & Co. (Kl.) w. Aftiensgesellschaft für Bahnen und Tiesbau (Bekl.). Rep. II. 388/02.
 - I. Lanbgericht I Berlin,
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin hatte nach einem Vertrage vom \(\frac{27. Ungust}{11. September} \) 1900 ber Beklagten ben Kieß zu dem Tunnelbau einer Untergrundbahn zu liesern. Sie war mit Brief vom 3. Oktober 1901 wegen angebslichen Zahlungsverzugs der Beklagten und mit Erklärung vom 14. Nosvember 1901 wegen angeblicher positiver Vertragsverletzungen dersselben vom Vertrage zurückgetreten und hatte mit der Klage begehrt, nach \(\frac{5}{2} \) 256 C.K.D. richterlich sestzustellen, daß der Kücktritt vom 3. Oktober oder dersenige vom 14. November 1901 berechtigt sei. Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage; er erachtete den Kücktritt vom 3. Oktober 1901 als gerechtsertigt. Das Berufungsgericht hob auf und wieß die Klage ab; es nahm an, daß weder der Kücktritt vom 3. Oktober noch derzenige vom 14. November gerechtsertigt war. Unf die Kevision der Klägerin wurde das Berufungsurteil ausgeschoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mus den Gründen:

... "Nach dem Bortrag der Klägerin erhält sie nur dasjenige Duantum Kies als geliefert bezahlt, das nach dem in § 4 des Berstrages bestimmten Berhältnisse durch Ausmessung des fertiggestellten Betonmauerwerkes nachgewiesen wird. Dieses Borbringen, das bezüglich des auf die Baustelle gelieferten Kieses übrigens durch die §§ 4 bis 6 bestätigt ist und nach den Schlußbestimmungen der §§ 5 und 6 auch für den auf die Stapelpläte gelieferten Kies nicht als

schlechthin unrichtig bezeichnet werden könnte, wurde nach dem Tatbestande der Instanzurteile von der Beklagten an sich nicht bestritten. Die Klägerin hat in den Instanzen weiter gestend gemacht, eine Abrechnung auf Grund obiger Berechnungsart habe zur selbstverständelichen und notwendigen Voraussetung, daß der von der Klägerin gelieferte Kies ausschließlich zu dem Betonmauerwerke des Tunnelbaus verwendet werde, es sei aber von ihr gelieferter Kies ungeachtet der wiederholten Berwahrungen des Bevollmächtigten der Klägerin, K., zu den verschiedenartigsten Arbeiten anderer Art verwendet worden, der Klägerin könne nicht zugemutet werden, der Beklagten weiter Ware zu liefern, nachdem die Beklagte durch schuldhaste positive Rechtseverlehungsakte die vertragsmäßig vorgesehene Festsetung des Preises andauernd unmöglich gemacht habe, aus diesem Grunde sei der durch Schriftsat vom Vertrage gerechtsertigt.

Das Berufungsgericht beschränkt sich bei Zurückweisung dieser Rechtfertigung bes Rudtritts auf die Ausführungen, Rlagerin konne aus dem gerügten Berhalten ber Betlagten nur einen Anspruch auf Erfat des ihr dadurch entstandenen Schabens, aber fein Recht jum Rücktritt vom Bertrage ableiten. Diese Urteilsgrunde, die fich jedes weiteren Gingehens auf Einzelheiten nach der tatfachlichen und rechtlichen Seite enthalten, laffen vermuten, daß nach Annahme bes Berufungsgerichts zwar in jenem gerägten Verhalten der Beklagten politive, zur Begrundung eines Anspruchs auf Schabensersat geeignete Bertragsverlegungen zu finden seien, daß jedoch, da badurch ber Beflagten die ihr obliegende Leiftung nicht unmöglich wurde, und bie Beklagte badurch auch nicht mit der ihr obliegenden Leiftung in Berzug fam, die Boraussepungen der & 325 und 326 B.G.B. nicht vorliegen, und daß es im übrigen an einer Bestimmung im Bürgerlichen Gesethuch fehle, welche ber Klägerin wegen solcher positiver Vertragsverletzungen die Befugnis gebe, vom Bertrage zurückzutreten. lettere Unnahme des Berufungsgerichts ift jedenfalls bann nicht frei von Rechtsirrtum, wenn in Anwendung der Grundfate über Gesethesanglogie bei gegenseitigen Verträgen aus folden politiven Vertrags: verletzungen des einen Teiles dem anderen Teile überhaupt nach Analogie des § 326 B.G.B. ein Rocht auf Rücktritt vom Vertrage gewährt werben kann. Der erkennende Senat bejaht diese Rechtsfrage, allerdings mit der aus der Vorschrift des § 326 sich unmittelbar ergebenden Einschränkung, daß diese rechtliche Folge nur an solche positive Vertragsverlezungen geknüpst werden kann, durch welche die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird.

Das Bürgerliche Gesethuch gibt in ben 88 325 und 326 positive Borfchriften für die Källe, wenn bei gegenseitigen Berträgen ber eine Teil mit ber ihm obliegenben Leiftung im Berguge ift ober bie ihm obliegende Leistung schuldhaft unmöglich macht, und gewährt in diesen Källen dem anderen Teile nicht bloß ein Recht auf Schabenserfat wegen Nichterfüllung ober verzögerter Erfüllung ber geschulbeten Leiftung, fonbern nach seiner Bahl auch ein Recht auf Schabenserfat wegen Nichterfüllung bes ganzen Bertrags ober auf Ructritt vom Vertrage. Danach knupft es an bas bort vorausgefetie ichulbhafte Verhalten rechtliche Folgen, welche über bie burch bas Berschulden begrundete Schabensersappflicht hinausgeben, indem bem anderen Teile nach seiner Wahl bas Recht eingeräumt wird, unter Ablehnung ber Annahme fünftiger Leiftung vom Bertrage guruckzutreten und baburch bem Erfolge nach ben Bertrag ex tunc aufzulöfen. ober Schabensersat wegen Nichterfüllung bes ganzen Bertrags zu forbern, baburch alfo bem Erfolge nach ben Bertrag ex nunc aufzulosen und einen Anspruch auf Ersat bes baburch entstandenen Schabens zu bearunden (val. Entid. des R.G.'s in Civils. Bb. 50 S. 262 fla.).

Eine britte Art schuldhaften Verhaltens eines Vertragsteiles kann in positiven Vertragsverlesungen besselben liegen, die nicht zugleich die dem Verletzenden obliegende Leistung unmöglich machen. Das Bürgerliche Gesethuch enthält für diese dritte Art eines in dem Rahmen des gegenseitigen Vertrags vorgenommenen schuldhaften Verhaltens keine den §§ 325 und 326 entsprechende positive Vestimmung. Das Empsinden, daß auch in diesen Fällen dem anderen Teile die in den §§ 325 und 326 gewährten Rechte zustehen sollten, hatte schon vor der Abhandlung von Staub, "Über die positiven Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen", durch welche diese Frage noch mehr in den Vordergrund der literarischen Erörterungen getreten ist, zu dem Versluche geführt, sede rechtlich besondere Bedeutung dieser Art schuldshaften Verhaltens zu verneinen, und mit der rechtlichen Ausführung, daß sede positive Vertragsverletzung die dem Verletzenden obliegende Leistung unmöglich mache, die unmittelbare Anwendung des § 325

auf alle Fälle solcher positiven Rechtsverlezungsakte eines Vertragsteiles zu rechtsertigen. Es mag zugegeben werden, daß eine positive Vertragsverlezung in dem einzelnen Falle die dem Verlezenden obsliegende Leistung unmöglich machen kann; indessen besteht in den meisten Fällen eine solche positive Verlezung in der Verlezung einer Unterlassungspssicht. Der erkennende Senat vermag aber für das Recht des Vürgerlichen Gesetzbuchs der übrigens auch für die Veweisslass (§ 282 B.G.B.) bedeutungsvollen Auffassung nicht beizutreten, daß die Erfüllung solcher aus dem Wesen der obligatorischen Versbindlichkeit folgenden Unterlassungspssischen stets ein Teil der dem Verlezenden obliegenden Leistung im Sinne des § 325 sei. Von anderer Seite,

val. Dernburg, über bas Rücktritterecht bes Räufers wegen positiver Bertragsverletung, Deutsche Juriftengtg. 1903 S. 1 flg. - hier S. 4/5, wurde barauf bingewiesen, bas Burgerliche Gefetbuch gewähre, wenn auch in beschränkterem Umfange, baburch Abhülfe, bag unter Umftanden bie Beseitigung bes burch bie positive Bertrageverlegung verursachten Schabens in dem Rücktritt vom Vertrage bestehen tonne. Allerdings mußte man sich mit biesem Aushulfsmittel begnügen, und könnte von einer analogen Anwendung des & 326 auf die hier unterftellten Kalle bann teine Rebe fein, wenn bie Borfchriften bes Burgerlichen Befetbuchs ergaben, dag basfelbe aus positiven Rechtsverletungsatten eines Vertragsteiles, soweit bieselben nicht die ihm obliegende Leiftung im Sinne bes § 325 unmöglich machen, nur einen Unspruch auf Schabensersat zu gewähren beabsichtigte, ober, was zu bem gleichen Ergebnisse führen murbe, wenn bas Burgerliche Gefet buch nur in den Fällen ber § 325 und 326 die bort bem anderen Teile gemahrten Befugnisse als singulare Rechtsbehelfe einzuräumen beabsichtigte. Allein nach beiben Beziehungen zwingt weder ber Wortlaut bes Gesetzes, noch bessen Entstehungsgeschichte zu einer einschränkenden Auffassung. Die Bestimmungen des § 326 können zunächst nicht damit allein gerechtfertigt werben, baß jeber Schulbnerverzug eine von bem faumigen Teile zu vertretende zeitweise Unmöglichkeit der Erfüllung begründe, wenn sich auch in den Vorarbeiten zum Burgerlichen Gefenbuch unter bem Ginfluffe ber von Mommfen vertretenen Anfichten Anklänge an diese Auffassung finden. Der § 326 beruht vielmehr auf ber gesetzeberischen Erwägung, daß das fculb =

hafte Unterlassen der Bertragserfüllung bei gegenseitigen Berträgen dem anderen Teile die dort ausgesprochenen, über den bloken Schabenserfat wegen der Bergögerung hinausgehenden Rechte gewähre. liegt sonach diefer Borschrift in Anlehnung an die funktionelle Abhängigkeit von Leiftung und Gegenleiftung bei gegenseitigen Berträgen ber gesetzeische Gedante zu grunde, daß dieses schuldhafte Unterlaffen bes einen Teiles wegen ber barin liegenben Gefährbung bes Bertragszweckes den anderen Teil berechtige, im Interesse der Berfehresicherheit eine alsbald flare Rechtslage baburch zu ichaffen. daß er unter Ablehnung der Annahme künftiger Leistung vom Bertrage zurücktrete ober Schabenserfat wegen Richterfüllung bes ganzen Bertrages verlange. Die gleichen Gesichtspuntte treffen aber auch gu, wenn durch schulbhafte positive Rechtsverletungsalte bes einen Teiles bie Erreichung bes Bertragszweckes gefährbet wirb. Das Gefen zwingt jedoch nicht zu der Annahme, daß jene Rechtsfolgen nur an das idulbhafte Unterlaffen ber Bertrageerfüllung gefnüpft fein follten, und banach § 326 nur eine singulare Bestimmung für ben Rall bes Berguges gabe: im Gegenteil liegt die Auffassung weit naber, in & 326 ben Ausspruch eines allgemeinen Rechtsgrundsates für schuldhafte Nichterfüllung gegenseitiger Bertrage in ber besonderen Anwendung auf ben Verzug zu finden und bas Unterlassen einer allgemeineren Fassung jenes Rechtsgrundsates bamit zu erklaren, es sei eine folche allgemeinere Fassung lediglich um beswillen nicht als notwendig erachtet worden, weil ben Vorarbeiten bei Regelung biefer Materie, wiederum unter bem Ginflusse ber Abhandlungen von Mommfen in bessen Beiträgen zum Obligationenrecht, die Anficht zu grunde lag, ber, wie oben bargelegt ift, in biefer Allgemeinheit nicht beigetreten werben tann, bag alle positiven Rechtsverlegungsatte eines Bertragsteiles in ben Rahmen ber Unmöglichkeit ber ihm obliegenden Leistung gebracht werben konnen. Hiernach ist es zuzulaffen, auf bem Wege ber Analogie bei gegenseitigen Vertragen auch aus positiven Bertragsverletzungen bes einen Teiles bem anderen Teile die in § 326 ausgesprochenen Rechte bann zu gewähren, wenn durch jene Bertragsverletungen die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird. Wie fich im Einzelfalle biefe analoge Anwendung bes § 326 geftaltet, die hauptsächlich bei auf längere Dauer berechneten Berträgen, bei Lieferungsgeschäften und Verträgen ähnlicher Art in Betracht tommen

wird, insbesondere ob eine dem ersten Sate bes § 326 Abf. 1 ent= fprechende Fristbestimmung und Androhung erforderlich ift oder unterbleiben kann, was von ben vorliegend burch den Richter ber Tatfrage überhaupt noch nicht geprüften Umftanben bes Ginzelfalls abhängt, bedarf hier noch nicht ber Entscheidung, sowenig wie die von Dernburg in ber erwähnten Abhandlung erörterte Frage, ob beim Sattungstauf megen Fehlerhaftigkeit einer ober mehrerer Lieferungen iene analoge Anwendung überhaupt zugelassen werben könnte. Denn in dem vorliegenden Falle, der wohl nicht die Annahme gestattete, daß nach dem Bertrage die Berwendung des Riefes zu bem Betonmauerwerke bes Tunnels ein Teil ber positiven Bertrags= leistung ber Beklagten war, und banach beffen Berwendung zu anderen Arbeiten eine Unmöglichkeit ber Erfüllung biefer pofitiven Bertragsleiftung nach § 325 B.G.B. ju begründen geeignet ware, würden bie ber Beklagten zur Last gelegten positiven Bertragsverletzungen in ber Berwendung bes Riefes zu anderen Arbeiten wohl um beswillen gefunden werden fonnen, weil badurch ber Rlagerin bas im Bertrag vorgesehene Mittel gur Feftftellung ihres Breisanspruchs entzogen wurde, und in diesem Umfange eine Unterlassungspflicht ber Beklagten bestand, sofern fie nicht bem Bevollmächtigten ber Rlägerin bon jener beabsichtigten anderen Berwendung rechtzeitige Mitteilung machte. Wenn aber einmal eine analoge Anwendung bes § 326 in bem oben bezeichneten Umfange zugelaffen wird, so ift bie Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Sachlage, wie die von ber Rlägerin behauptete, bazu ausreichen und banach ein Recht zum Rücktritt vom Bertrage gewähren tann. Diefe in ben Inftangen überhaupt nicht geprüfte Möglichkeit reicht zur Rechtfertigung einer Aufhebung bes Urteils zu." ...